

## KAPITEL 2

## EINHEITEN UND IHRE ZUSAMMENFASSUNGEN

- 2.01. Das Wirtschaftsgeschehen eines Landes umfaßt die Tätigkeiten vieler Wirtschaftseinheiten, die eine große Zahl unterschiedlicher Transaktionen zur Produktion, Finanzierung, Versicherung, Umverteilung und zum Verbrauch ausführen.
- 2.02. Die statistischen Einheiten sollten so definiert und zusammengefaßt werden, daß sie den Verwendungszwecken der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen am besten entsprechen und können daher von Einheiten in den Basisstatistiken abweichen. Die Einheiten in den Basisstatistiken, wie Unternehmen, Holdinggesellschaften, fachliche oder örtliche Einheiten, öffentliche Körperschaften, gemeinnützige Institutionen oder private Haushalte, entsprechen meist rechtlichen, verwaltungsmäßigen oder buchhalterischen Kriterien und genügen damit nicht immer den Anforderungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Die Definitionen der Darstellungseinheiten im ESVG sollten bei der Weiterentwicklung der Basisstatistiken beachtet werden, so daß in diesen Erhebungen alle Bestandteile erfaßt werden, die zur Berechnung der Angaben für die Darstellungseinheiten des ESVG benötigt werden.

- 2.03. Das ESVG verwendet drei Typen von Darstellungseinheiten, um die Volkswirtschaft nach zwei unterschiedlichen Gesichtspunkten aufzugliedern. Für die Analyse der Produktionsvorgänge sind wirtschaftlich-technische Darstellungseinheiten angebracht. Dagegen sollten für die Darstellung der Einkommens-, Vermögensbildungs- und Finanzierungsvorgänge sowie der Vermögensbilanzen Einheiten verwendet werden, die die Entscheidungsträger der wirtschaftlichen Vorgänge zwischen den Einheiten repräsentieren.

Ausgehend von diesen beiden Zielsetzungen werden im folgenden die institutionellen Einheiten für die Analyse von Verhaltensweisen und die örtlichen fachlichen Einheiten bzw. homogenen Produktionseinheiten für die Analyse technisch-wirtschaftlicher Beziehungen definiert. In der Praxis ergeben sich diese drei Einheiten durch Zusammenfassung oder Aufspaltung der Erhebungseinheiten in den Basisstatistiken, mitunter können sie diesen auch direkt entnommen werden. Bevor die drei Typen von Einheiten des ESVG definiert werden, ist die Abgrenzung der Volkswirtschaft eines Landes als Ganzes notwendig.

## ABGRENZUNG DER VOLKSWIRTSCHAFT

- 2.04. Die Darstellungseinheiten des ESVG, seien es institutionelle Einheiten, örtliche fachliche Einheiten oder homogene Produktionseinheiten, müssen einen Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet haben. Diese gebietsansässigen Einheiten können Staatsangehörige dieses oder eines anderen Landes sein, können eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder nicht und können wirtschaftlich innerhalb oder außerhalb des Wirtschaftsgebietes tätig sein. Zur Abgrenzung der gebietsansässigen Einheiten müssen außerdem das Wirtschaftsgebiet abgegrenzt und der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses geklärt werden.
- 2.05. Das Wirtschaftsgebiet eines Landes umfaßt:
- das von einem Staat verwaltete geographische Gebiet, innerhalb dessen sich Personen, Waren, Dienstleistungen und das Kapital frei bewegen können;
  - Zollfreigebiete, Zollfreilager und Fabriken unter Zollaufsicht;
  - den Luftraum, die Hoheitsgewässer und den Festlandssockel unterhalb von internationalen Gewässern, über den das betreffende Land Hoheitsrechte besitzt<sup>(1)</sup>;
  - territoriale Exklaven, d. h. Gebietsteile der übrigen Welt, die aufgrund internationaler Verträge oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen von inländischen staatlichen Stellen (Botschaften, Konsulate, Militär- und Forschungsbasen usw.) genutzt werden;

<sup>(1)</sup> Fischereifahrzeuge, sonstige Schiffe, schwimmende Bohrinnseln und Luftfahrzeuge werden im ESVG wie alle übrigen beweglichen Ausrüstungen behandelt, die gebietsansässigen Einheiten gehören und/oder von ihnen betrieben werden bzw. die Gebietsfremden gehören aber von gebietsansässigen Einheiten betrieben werden. Die Transaktionen im Zusammenhang mit dem Eigentum (Bruttoanlageinvestitionen) und dem Betrieb dieser Ausrüstungen (Vermietung, Versicherung usw.) werden der Volkswirtschaft des Landes zugerechnet, in dem der Eigentümer bzw. der Unternehmer gebietsansässig ist. Im Fall des Finanzierungsleasing wird ein Eigentümerwechsel unterstellt.

- e) Bodenschätze in internationalen Gewässern außerhalb des zum betreffenden Land gehörenden Festlandssockels, die von Einheiten ausgebeutet werden, die in dem in den vorstehenden Absätzen abgegrenzten Gebiet ansässig sind.
- 2.06. Nicht zum Wirtschaftsgebiet eines Landes zählen exterritoriale Enklaven, d. h. die von staatlichen Stellen eines anderen Landes, von Institutionen der Europäischen Union oder von internationalen Organisationen aufgrund internationaler Verträge oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen genutzten Teile des geographischen Gebietes des betreffenden Landes<sup>(2)</sup>.
- 2.07. Der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses liegt innerhalb des Wirtschaftsgebietes an dem Ort, an dem oder von dem aus eine Einheit entweder auf unbestimmte Zeit oder über einen bestimmten, jedoch längeren Zeitraum (mindestens ein Jahr) hinweg in bedeutendem Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten und Transaktionen ausübt und weiterhin ausüben beabsichtigt. Darauf folgend wird unterstellt, daß eine Einheit, die unter diesen Bedingungen Transaktionen im Wirtschaftsgebiet mehrerer Länder durchführt, Interessenschwerpunkte in mehreren Ländern besitzt. Das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden innerhalb des Wirtschaftsgebietes gilt an sich bereits als ausreichender Beleg dafür, daß der Eigentümer einen Schwerpunkt seines wirtschaftlichen Interesses in diesem Wirtschaftsgebiet besitzt.
- 2.08. Ausgehend von diesen Definitionen können verschiedene gebietsansässige Einheiten unterschieden werden:
- Einheiten, die hauptsächlich produzieren, finanzieren, versichern und umverteilen, mit allen Transaktionen außer jenen, die sich auf den Besitz von Grundstücken und Gebäuden beziehen;
  - Einheiten, die hauptsächlich konsumieren<sup>(3)</sup>, mit allen Transaktionen außer jenen, die sich auf den Besitz von Grundstücken und Gebäuden beziehen;
  - alle Einheiten hauptsächlich als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, mit Ausnahme der Eigentümer von exterritorialen Enklaven, die Teil des Wirtschaftsgebietes anderer Länder sind oder Wirtschaftsgebiete eigener Art bilden (siehe 2.06).
- 2.09. Bei Einheiten, die hauptsächlich produzieren, finanzieren, versichern und umverteilen, gilt für den Nachweis ihrer Transaktionen (außer jenen, die sich auf den Besitz von Grundstücken und Gebäuden beziehen) folgendes:
- Einheiten, die ihre Tätigkeit ausschließlich im Wirtschaftsgebiet des Landes ausüben, sind gebietsansässige Einheiten dieses Landes.
  - Einheiten, die ihre Tätigkeiten ein Jahr oder länger im Wirtschaftsgebiet mehrerer Länder ausüben, sind nur mit dem Teil ihrer Tätigkeiten gebietsansässige Einheiten, mit dem der Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des Landes liegt, wobei es entweder
    - eine gebietsansässige institutionelle Einheit (siehe 2.12) ist, von der die während eines Jahres oder länger ausgeübten Tätigkeiten in der übrigen Welt abgetrennt worden sind<sup>(4)</sup>, oder
    - eine fiktive gebietsansässige Einheit (siehe 2.15) ist, mit den während eines Jahres oder länger im Land ausgeübten Tätigkeiten, auch wenn sie einer gebietsfremden Einheit gehört<sup>(4)</sup>.
- 2.10. Unter den Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht zu konsumieren (außer ihrer Tätigkeit als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden), werden als gebietsansässige Einheiten die privaten Haushalte angesehen, die einen Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Land besitzen, auch wenn sie sich für kürzere Zeit (weniger als ein Jahr) in die übrige Welt begeben. Zum kurzfristigen Aufenthalt in der übrigen Welt rechnen insbesondere:
- Grenzgänger, d. h. Personen, die täglich die Landesgrenzen überschreiten, um ihre Arbeitstätigkeit in einem Nachbarland auszuüben;

<sup>(2)</sup> Die von Institutionen der Europäischen Union und von den internationalen Organisationen genutzten Gebiete bilden somit Wirtschaftsgebiete eigener Art, die dadurch gekennzeichnet sind, daß darin nur die betreffenden Institutionen bzw. Organisationen ansässig sind (siehe 2.10 e)).

<sup>(3)</sup> Der Konsum ist nicht die einzige Tätigkeit, die private Haushalte ausüben können. Sie können als Unternehmer allen Arten von wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen.

<sup>(4)</sup> Nur wenn diese Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr ausgeübt wird, soll sie nicht von derjenigen der produzierenden institutionellen Einheit abgelöst werden. Das mag auch dann gelten, wenn eine derartige — während eines Jahres oder länger ausgeübte — Tätigkeit unbedeutend ist, und auf jeden Fall, wenn Ausrüstungen im Ausland installiert werden. Bei einer in einem anderen Land gebietsansässigen Einheit, die in dem betreffenden Land für eine Dauer von weniger als einem Jahr eine Bautätigkeit ausübt, wird hingegen davon ausgegangen, daß sie einen Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des betreffenden Landes besitzt, sofern der Produktionswert dieser Bautätigkeit als Bruttoanlageinvestition anzusehen ist. Daher sollte solch eine Einheit als fiktive gebietsansässige Einheit betrachtet werden.

- b) Saisonarbeiter, d. h. Personen, die in einem anderen Land für einen Zeitraum von einigen Monaten, aber weniger als ein Jahr, eine Tätigkeit in bestimmten Wirtschaftszweigen ausüben, in denen saisonbedingt ein Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften besteht;
- c) Touristen, Kurgäste, Studenten<sup>(5)</sup>, Dienstreisende, Geschäftsreisende, Handelsvertreter, Künstler, Mitglieder von Besatzungen, die sich in die übrige Welt begeben;
- d) örtliche Bedienstete, die in exterritorialen Enklaven von ausländischen staatlichen Stellen tätig sind;
- e) Bedienstete von Institutionen der Europäischen Union und von militärischen oder nichtmilitärischen Organisationen, die ihren Sitz in exterritorialen Enklaven haben;
- f) akkreditierte zivile und militärische Bedienstete inländischer staatlicher Stellen (einschließlich der zugehörigen privaten Haushalte), die ihren Sitz in territorialen Exklaven haben.

2.11. In ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken und/oder Gebäuden, die Teil des Wirtschaftsgebietes sind, werden alle Einheiten als gebietsansässige Einheiten oder als fiktive gebietsansässige Einheiten (siehe 2.15) des Landes betrachtet, in dem diese Grundstücke und Gebäude liegen.

#### DIE INSTITUTIONELLEN EINHEITEN

2.12. *Definition:* Eine institutionelle Einheit ist ein wirtschaftlicher Entscheidungsträger, der durch einheitliches Verhalten und Entscheidungsfreiheit bezüglich seiner Hauptfunktion gekennzeichnet ist. Eine gebietsansässige institutionelle Einheit sollte neben der Entscheidungsfreiheit in ihrer Hauptfunktion entweder über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, oder es sollte erforderlichenfalls aus wirtschaftlicher und juristischer Sicht möglich und sinnvoll sein, eine vollständige Rechnungsführung zu erstellen.

Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion heißt, daß die Einheit

- a) berechtigt ist, selbst Eigentümer von Waren oder Aktiva zu sein und diese in Form von Transaktionen mit anderen institutionellen Einheiten auszutauschen;
- b) wirtschaftliche Entscheidungen treffen kann und wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben kann, für die sie selbst direkt verantwortlich und haftbar ist;
- c) in eigenem Namen Verbindlichkeiten eingehen, andere Schuldtitel aufnehmen oder weitergehende Verpflichtungen übernehmen sowie Verträge abschließen kann.

Das Vorhandensein einer vollständigen Rechnungsführung bedeutet, daß die Einheit sowohl Rechnungsunterlagen, aus denen die Gesamtheit ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Transaktionen für den Berichtszeitraum hervorgeht, als auch eine Aufstellung ihrer Aktiva und Passiva (Vermögensbilanz) besitzt.

2.13. Für Institutionen, die nicht eindeutig die beiden genannten Voraussetzungen einer institutionellen Einheit erfüllen, wird folgendes bestimmt:

- a) Private Haushalte genießen Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion und sind daher institutionelle Einheiten, auch wenn sie keine vollständige Rechnungsführung besitzen.
- b) Institutionen, die über keine vollständige Rechnungsführung verfügen oder für die es nicht möglich oder sinnvoll wäre, erforderlichenfalls eine vollständige Rechnungsführung zu erstellen, sind den institutionellen Einheiten zuzuordnen, in deren Rechnung ihre Teilbuchführung enthalten ist.
- c) Institutionen mit vollständiger Rechnungsführung, aber ohne Entscheidungsfreiheit für die Ausübung ihrer Hauptfunktion, sind in die Einheiten einzubeziehen, von denen sie beherrscht werden.
- d) Institutionen, die der Definition der institutionellen Einheit entsprechen, werden auch dann als solche betrachtet, wenn sie ihre Rechnungsführung in keiner Form veröffentlichen.
- e) Zu einem Konzern gehörende Einheiten, die eine vollständige Rechnungsführung besitzen, werden als institutionelle Einheiten betrachtet, selbst wenn sie einen Teil ihrer Entscheidungsbefugnis an die Muttergesellschaft (Holdinggesellschaft) abgetreten haben, welche die Gesamtleitung des Konzerns wahrnimmt. Die Holdinggesellschaft selbst gilt als selbständige institutionelle Einheit neben den von ihr kontrollierten Einheiten, es sei denn, es gilt Buchstabe b).

<sup>(5)</sup> Studenten werden immer als Gebietsansässige behandelt, unabhängig davon, wie lange sie im Ausland studieren.

f) Quasi-Kapitalgesellschaften verfügen über eine vollständige Rechnungsführung, haben jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr wirtschaftliches und finanzielles Verhalten unterscheidet sich jedoch von dem ihrer Eigentümer und entspricht in etwa dem von Kapitalgesellschaften. Deshalb wird davon ausgegangen, daß sie Entscheidungsfreiheit besitzen. Sie werden als getrennte institutionelle Einheiten angesehen.

2.14. Holdinggesellschaften sind institutionelle Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht, eine Gruppe von Tochterunternehmen zu kontrollieren und ihre Gesamtleitung wahrzunehmen (siehe 2.26).

2.15. Zu den fiktiven gebietsansässigen Einheiten zählen:

- a) Teile von gebietsfremden Einheiten, die einen Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des Landes haben. In den meisten Fällen sind das diejenigen gebietsfremden Teile, die während eines Zeitraums von mindestens einem Jahr dort wirtschaftliche Transaktionen durchführen oder die für die Dauer von weniger als einem Jahr dort Bauinvestitionen erstellen;
- b) gebietsfremde Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, die im Wirtschaftsgebiet des betreffenden Landes liegen, und zwar nur hinsichtlich der Transaktionen, sonstigen Vermögensänderungen und Vermögensbestände für diese Grundstücke und Gebäude.

Die fiktiven gebietsansässigen Einheiten werden wie institutionelle Einheiten behandelt, auch wenn sie nur eine Teilbuchführung besitzen und nicht immer Entscheidungsfreiheit genießen.

2.16. Institutionelle Einheiten umfassen also:

- a) Einheiten mit vollständiger Rechnungsführung und Entscheidungsbefugnis:
  - (1) private und öffentliche Kapitalgesellschaften,
  - (2) Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,
  - (3) öffentliche Produktionseinheiten mit besonderem Statut, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht,
  - (4) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit,
  - (5) öffentliche Körperschaften;
- b) Einheiten mit vollständiger Rechnungsführung, denen Entscheidungsfreiheit zugeschrieben wird: Quasi-Kapitalgesellschaften (siehe 2.13 f));
- c) Einheiten, die nicht unbedingt eine vollständige Rechnungsführung besitzen, denen jedoch vereinbarungsgemäß Entscheidungsfreiheit unterstellt wird:
  - (1) private Haushalte
  - (2) fiktive gebietsansässige Einheiten (siehe 2.15).

## DIE INSTITUTIONELLEN SEKTOREN

2.17. Da es nicht möglich ist, alle institutionellen Einheiten einzeln zu betrachten, müssen diese zu Gruppen zusammengefaßt werden, die institutionelle Sektoren oder kurz Sektoren genannt werden, wobei einige Sektoren weiter untergliedert werden.

Tabelle 2.1 — Sektoren und Teilsektoren

Sektoren und Teilsektoren		Öffentlich	Privat	Ausländisch
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.11	S.11001	S.11002	S.11003
Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.12			
Zentralbank	S.121			
Kreditinstitute	S.122	S.12201	S.12202	S.12203
Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)	S.123	S.12301	S.12302	S.12303
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S.124	S.12401	S.12402	S.12403
Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S.125	S.12501	S.12502	S.12503